



Der Vorstand informiert

Allgemeine Hinweise

Liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde,

in letzter Zeit häufen sich beim Vorstand vorgetragene Hinweise zum Vereinsleben, zur Einhaltung unserer Kleingartenordnung und zum Umgang unserer Mitglieder untereinander. Aus diesem Grund möchten wir zum wiederholten Mal auf folgende Punkte hinweisen:

➤ **Zuständigkeiten**

Grundsätzlich ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand vertretungsberechtigt gegenüber Behörden und übergeordneten Instanzen. Er ist darüber hinaus seinen Mitgliedern gegenüber **weisungsberechtigt**.

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit haben sich für den oberen Windfang **Gartenfreund Just, Parzelle 229** und für den unteren Windfang **Gartenfreund Frahm, Parzelle 206** zur Mitarbeit bereit erklärt.

Diese Gartenfreunde handeln im Auftrag des Vorstandes und sind für ihren Bereich ebenfalls weisungsberechtigt.

Begründete Widersprüche gegen diese Weisungen sind unverzüglich beim Vorstand vorzutragen

➤ **Ruhezeiten**

Wir weisen darauf hin, dass die per Aushang bekannt gegebenen Ruhezeiten unbedingt einzuhalten sind.

Eltern sind angehalten, auf ihre Kinder diesbezüglich einzuwirken.

➤ **Nutzung der Parzellen**

Wir weisen darauf hin, dass ein Kleingarten gem. BKleingG § 1 (1) „dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung)“

Spielgeräte, insbesondere Trampoline gehören nicht zur kleingärtnerischen Nutzung, werden aber in beschränktem Maß vom Vorstand geduldet. Aus gegebenen Anlass ist hierbei unbedingt auf eine sturmsichere Verankerung der Geräte zu achten.

Transportable Badebecken können im Zeitraum Anfang Mai bis Ende September aufgestellt werden. Als Größe hierfür ist ein Fassungsvermögen von max. 3 m³ bei einer Füllhöhe von max. 50 cm zulässig.

Der Vorstand behält sich vor, die Einhaltung vorgenannter Hinweise unangekündigt zu kontrollieren.

Der Vorstand